

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 1.9.2016  
C(2016) 5591 final

Herrn Mario LINDNER  
Präsident des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 WIEN ÖSTERREICH

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*Die Kommission nimmt die begründete Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden {KOM(2016) 283 final} dankend zur Kenntnis. Die Kommission begrüßt die grundsätzliche Unterstützung des Bundesrates für eine grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung und die Überarbeitung der bisherigen Verordnung.*

*Gemäß dem Erfordernis des Artikels 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) strebt der Vorschlag ein hohes Verbraucherschutzniveau an und berücksichtigt neue Entwicklungen auf den Verbrauchermärkten wie die Digitalisierung oder Globalisierung von Handelspraktiken. Der Vorschlag soll dazu beitragen, dass sich der digitale Binnenmarkt, der eine überaus große Bedeutung für das Wirtschaftswachstum der Union hat, weiter entfalten kann.*

*Die grenzüberschreitende Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze muss flexibler und effizienter werden und den Herausforderungen digitaler Märkte, die nicht vor Staatsgrenzen Halt machen, gewachsen sein. Die Verbraucherschutzvorschriften werden nur zu einem geringen Teil eingehalten: Unseren Schätzungen zufolge verstoßen 37% der Händler auf den wichtigsten Verbrauchermärkten gegen EU-Verbraucherschutzvorschriften, was den Verbrauchern Einbußen in Höhe von 770 Mio. EUR pro Jahr beschert<sup>1</sup>.*

*Der Bundesrat äußert Bedenken gegen die in den Artikeln 10, 11, 12, 15, 20 und 27 enthaltenen Bestimmungen, die die Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten ermächtigen. Darin sieht der Bundesrat einen Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität.*

*Der Vorschlag enthält keine Vorschriften, die den Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung der neuen Verordnung oder ihres Anhangs ermöglichen würden. Die Annahme von Durchführungsrechtsakten wird sich strikt innerhalb der Grenzen der neuen Verordnung*

---

<sup>1</sup> Siehe die Folgenabschätzung zum Vorschlag für die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, SWD(2016) 164 final vom 25.5.2016, [http://ec.europa.eu/consumers/consumer\\_rights/unfair-trade/docs/cpc-revision-proposal-impact-assessment\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/consumer_rights/unfair-trade/docs/cpc-revision-proposal-impact-assessment_en.pdf).

*Durchführungsrechtsakten wird sich strikt innerhalb der Grenzen der neuen Verordnung bewegen und sich ausschließlich auf die dort verankerten Vorschriften stützen. Durchführungsrechtsakte können deshalb nicht in die Durchführungsbefugnisse der Mitgliedstaaten eingreifen oder diese einschränken. Ferner sind die Mitgliedstaaten beim Erlass von Durchführungsrechtsakten gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>2</sup>, vollumfänglich in den Erlass von Durchführungsrechtsakten eingebunden. Gibt der Ausschuss gemäß Artikel 48 des Vorschlags der Kommission eine ablehnende Stellungnahme ab, darf die Kommission keine Durchführungsmaßnahme erlassen.*

*Der Bundesrat äußert ferner Bedenken gegen Artikel 46 des Vorschlags, der der Kommission das Recht zur Überwachung der Umsetzung der nationalen Durchsetzungspläne einräumt, weil dies nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei.*

*Die nationalen Durchsetzungspläne sollen sicherstellen, dass weit verbreitete Verstöße, die viele Verbraucher im Binnenmarkt betreffen, wirksam angegangen werden. Mit ihrer Hilfe sollen die gemeinsamen Prioritäten der zuständigen Behörden bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften im Binnenmarkt herausgearbeitet werden. Da der Binnenmarkt als Ganzes betroffen ist und das Verfahren Verbrauchern in vielen Mitgliedstaaten und über die Grenzen hinweg zugutekommt, kann die Kommission die Überwachung und vollständige Umsetzung der Pläne am besten gewährleisten. Die einzelnen Mitgliedstaaten wären dazu nicht imstande.*

*Die Kommission nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis, wonach bei den neuen Befugnissen der Behörden gemäß den Artikeln 8 bis 11 des Vorschlags der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben muss.*

*Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen jedoch nur Fälle mit einer grenzüberschreitenden Dimension, die die Mitgliedstaaten allein nicht lösen können. Die Kommission hat den Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung in diesem Punkt sorgfältig daraufhin geprüft, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind. Der Vorschlag ist eine Weiterentwicklung des bisherigen Regelwerks aus dem Jahr 2004 mit dem Ziel, das Problem der räumlich begrenzten Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu überwinden und den nationalen Behörden die Möglichkeit zur Zusammenarbeit zu geben, um gemeinsam konkrete Probleme anzugehen, damit Verbraucher und Händler in jeder Hinsicht vom Binnenmarkt profitieren können. Die Neuerungen in diesem Vorschlag beschränken sich auf diejenigen Elemente, die nötig sind, um den Kooperationsrahmen zu modernisieren und an die digitalen Märkte anzupassen.*

*Den Mitgliedstaaten steht es nach wie vor frei, eine ihnen passend erscheinende Form der Durchsetzung zu wählen und zu entscheiden, ob ihre zuständigen Behörden die betreffenden Befugnisse unmittelbar in eigener Verantwortung oder im Wege eines Antrags an die*

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

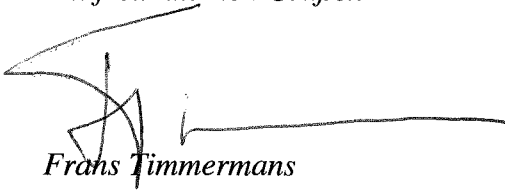
*Gerichte ausüben sollen. Der Vorschlag hält sich an den Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass die Befugnisse unter uneingeschränkter Achtung ihrer Verfassungen, der Grundrechte sowie der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden.*

*Die vorstehenden Ausführungen stützen sich auf den von der Kommission vorgelegten ersten Vorschlag, mit dem sich das Europäische Parlament und der Rat, in dem die österreichische Bundesregierung vertreten ist, derzeit im Gesetzgebungsverfahren befassen.*

*Was die eher fachlichen Aspekte der Stellungnahme angeht, verweist die Kommission auf den beigefügten Anhang.*

*Die Kommission hofft, dass sie hiermit die vom Bundesrat angesprochenen Punkte klären konnte, und wird auch künftig den politischen Dialog mit Österreich suchen.*

*Mit freundlichen Grüßen*



*Frans Timmermans*

*Erster Vizepräsident*



*Věra Jourova*

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

*Die Kommission hat alle in der begründeten Stellungnahme des Bundesrates genannten Punkte sorgfältig geprüft und möchte dazu Folgendes anmerken:*

*Zur Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften in der EU fehlt es an hinreichenden Gemeinsamkeiten, die jedoch nötig sind, um mit den aktuellen technologischen Herausforderungen Schritt zu halten. Gemäß den Artikeln 8 bis 11 des Vorschlags sind die Mitgliedstaaten gehalten, ihre zuständigen Stellen mit einer Reihe von Mindestbefugnissen auszustatten, die sie benötigen, um schneller und effizienter zusammenarbeiten, damit rechtswidrige Praktiken, vor allem solche im Internet, abgestellt werden können. Eine Angleichung der Mindestbefugnisse von Behörden in der EU kann nicht durch ein Vorgehen auf einzelstaatlicher Ebene erreicht, sondern muss auf Ebene der Union vorgenommen werden, damit sichergestellt ist, dass die Behörden auf der Grundlage von einheitlichen und miteinander abgestimmten Befugnissen zusammenarbeiten. Ohne diese gemeinsame Basis würden unredliche Händler Gesetzeslücken bei der Durchsetzung ausnutzen und ihre Tätigkeit in Mitgliedstaaten verlagern, deren zuständige Stellen nicht die nötigen Mittel zur Bekämpfung rechtswidriger Praktiken haben.*

*Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit sind unveräußerliche Grundsätze des Unionsrechts und der Verwaltungsgesetzgebung der Mitgliedstaaten. An ihnen orientiert sich die Auswahl der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Verstoß zu unterbinden (darunter auch die Maßnahmen des Artikels 8) und den dadurch verursachten Schaden zu beheben. Auch die Nutzung der einzelnen Mindestbefugnisse unterliegt diesen Grundsätzen, so dass sichergestellt ist, dass je nach Lage der Dinge die eingeleiteten Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um den Verstoß abzustellen und seine schädlichen Folgen zu unterbinden.*

*Die Befugnis zur Entschädigung oder Gewinnabschöpfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben n) und o) des Vorschlags ist wichtig, um den durch grenzüberschreitende Verstöße verursachten Schaden zu beseitigen und auf dem durch die ungerechtfertigte Bereicherung verfälschten Markt wieder gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen sowie grenzüberschreitend tätige Händler davon abzuhalten, solche Verhaltensweisen zu begehen oder zu wiederholen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn der Verstoß nur einen relativ geringen Schaden verursacht, aber eine große Zahl von Verbrauchern betrifft, so dass der Schaden insgesamt gesehen letztendlich erheblich ist. In diesen Fällen muss es die Möglichkeit geben, für die Verbraucher tätig zu werden, da viele von ihnen nicht und schon gar nicht in einem grenzüberschreitenden Kontext in der Lage sein dürften, Wiedergutmachung oder Entschädigung einzufordern.*

*Wie die bisherige Verordnung, so trägt auch der Vorschlag dem Grundsatz Rechnung, dass die Mitgliedstaaten die für ihr Rechtssystem passendste Durchsetzungsmaßnahme wählen und insbesondere entscheiden können, ob ihre Behörden die vorgeschlagenen Befugnisse unmittelbar unter ihrer Aufsicht oder durch Antrag bei Gericht ausüben sollen.*

*Der Zweck der Durchführungsrechtsakte gemäß den Artikeln 10, 11, 12, 15, 20 und 27 besteht darin, die Funktionsweise der Informationssysteme, über die Ersuchen und andere vertrauliche Mitteilungen und Dokumente ausgetauscht werden sollen, im Einzelnen zu*

*regeln, den Austausch von Ersuchen und anderen Informationen zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen und zu vereinfachen, die Fristen für die Beantwortung solcher Ersuchen festzulegen und verständliche und informative Benachrichtigungen sowie den Austausch von Dokumenten anhand einheitlicher Vorlagen sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um technische Maßnahmen, die im Rahmen der Vorschriften der vorgeschlagenen neuen Verordnung erlassen würden, aber deren Anwendungsbereich auf keinen Fall ändern oder erweitern können.*

*Die Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 10 des Vorschlags sind notwendig, um die Bedingungen für die Durchführung und Ausübung der Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden nach Artikel 8 festzulegen, insbesondere was die Befugnis zur Anordnung einer Verbraucherentschädigung, der Schließung einer Website oder der Rückerstattung von infolge von Verstößen erlangten Gewinnen betrifft.*

*Die in den Artikeln 11 Absatz 4, 12 Absatz 5 und 15 Absatz 7 des Vorschlags vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen dienen dazu, das Verfahren für Auskunfts- und Durchsetzungsersuchen im Einzelnen zu regeln, die Fristen für die Beantwortung der Ersuchen festzulegen, Standardformulare für das Informationssystem (Artikel 43), über das alle Anfragen und Antworten und sonstige Dokumente ausgetauscht werden sollen, einzuführen sowie weitere verfahrenstechnische Einzelheiten und die praktische Handhabung des Amtshilfemechanismus zu regeln. Ziel der Maßnahmen ist es, ein kohärentes, reibungsloses und effizientes Funktionieren des Amtshilfemechanismus sicherzustellen.*

*Die in den Artikeln 20 und 27 vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass der neue Mechanismus zur Unterbindung weit verbreiteter Verstöße, die die Verbraucher erheblich schädigen können, richtig funktioniert. Dabei geht es um Standardformulare für Benachrichtigungen, Bekanntmachungen und den Austausch sonstiger Dokumente zwischen den zuständigen Behörden, die über das Informationssystem (Artikel 43 des Vorschlags) abgewickelt werden sollen, ebenso wie um die Modalitäten und Verfahren zur Durchsetzung der Verteidigungsrechte von Händlern bei Verfahren gegen weit verbreitete Verstöße.*